



Diskriminierung endlich anerkannt:

Bundesverfassungsgericht lehnt Versorgungsabschlag für TeilzeitbeamtInnen ab

Das Bundesverfassungsgericht erklärte mit Beschluss vom 18. Juni 2008 die schon früher vom Europäischen Gerichtshof und vom Bundesverwaltungsgericht beanstandete Regelung zum Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung (§ 14 Abs. 1 in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung) für nichtig.

Das bedeutet jetzt ***das generelle Aus für den Versorgungsabschlag***, der sich ***bei Teilzeit aus familienpolitischen Gründen*** mindernd auf die Versorgungsbezüge ausgewirkt hat.

Da generell mehr Frauen als Männer die familienpolitische Teilzeit in Anspruch nähmen, sei die Regelung ***mittelbar geschlechtsdiskriminierend*** und mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

ver.di und DGB hatten in der Vergangenheit die benachteiligende Vorschrift immer kritisiert und versucht, sie politisch und mit Hilfe des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes zu Fall zu bringen. Unsere rechtliche Argumentation hat jetzt endgültig zum Erfolg geführt.

Der diskriminierende Versorgungsabschlag wird seit dem EuGH-Urteil vom 23.10.2003 bei der Ruhegehaltsberechnung in Bund und Ländern nicht mehr berücksichtigt. Der EuGH hatte seinerzeit schon einen Verstoß gegen das Antidiskriminierungsgebot nach Gemeinschaftsrecht gerügt, jedoch die Rechtswirkung auf Zeiten nach dem 17. Mai 1990 beschränkt.

Insoweit ist der Kreis der heute Betroffenen überschaubar. ***Auswirkungen*** hat der BVerfG-Beschluss daher nur noch ***für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger*** mit bestandskräftigen Bescheiden und für Beamtinnen und Beamte mit entsprechenden ***Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990***.

In diesen Fällen wurde Betroffenen bislang eine Neuberechnung der Ruhegehälter verweigert.

ver.di stimmt mit dem DGB derzeit eine einheitliche Vorgehensweise ab, um bei den politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern die Aufhebung aller fehlerhaften, bestandskräftigen Festsetzungsbescheide und die Neuberechnung der Ruhegehälter der betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ohne Berücksichtigung des beanstandeten Versorgungsabschlags zu erreichen.

ver.di empfiehlt den betroffenen Mitgliedern derzeit noch abzuwarten, zumal wir keinen sofortigen Handlungsbedarf für Anträge auf Neufestsetzung der Ruhegehälter sehen.

Sollten Bund und Länder unsere Forderung nach Aufhebung der Altbescheide und Neubescheidung ablehnen, werden wir in Abstimmung mit dem DGB eine einheitliche rechtliche Handlungsempfehlung mit entsprechendem Antragsmuster zur Verfügung stellen.